

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Untere Landesentwicklungsbehörde</p> <p>1. Ziele der Raumordnung</p> <p>Die Ausführungen der Stellungnahme vom 28.12.2015 zur Ausweisung des Gewerbegebietes wurden seitens der Stadt Bernburg nicht beachtet. Die Stadtverwaltung verweist in ihrer Stellungnahme auf einen gemeinsamen Termin mit dem Salzlandkreis am 14.08.2014. Demnach soll die neue Gewerbeflächenentwicklung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ohne konkrete Nachweisführung erfolgen. Auch durch die zwischenzeitlich erteilte befristete Genehmigung der mobilen Brecheranlage soll nicht weiter geprüft werden, ob und wo unausgelastete Gewerbegebiete im Gemeindegebiet der Stadt Bernburg zurückgenommen werden können.</p> <p>Es wird erneut darauf hingewiesen, dass gemäß Z 56 LEP 2010 LSA die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie und Gewerbeflächen insbesondere an Zentralen Orten, Vorrangstandorten, etc. sicherzustellen ist. Der Ortsteil Peißen ist weder im LEP 2010 LSA als Mittelzentrum, noch im REP A-B-W als Grundzentrum ausgewiesen, besitzt also keinen zentralörtlichen Status und zählt somit zu den übrigen Orten. Als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist ausschließlich die Kernstadt Bernburg festgelegt.</p> <p>In den übrigen Orten ist nach Z 26 LEP 2010 LSA die Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten. Das von der Stadtverwaltung genannte Ziel 15 LEP 2010 LSA, wonach im ländlichen Raum die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen sind, entbindet die Stadt keinesfalls von der Bedarfsprüfung. Die o. g. Ziele können dabei nicht missachtet werden. Zudem zählt zum ländlichen Raum das gesamte Land Sachsen-Anhalt außer den Verdichtungsräumen Magdeburg und Halle.</p> <p>Eine Bedarfsprüfung der Gewerbegebiete im Hoheitsgebiet der Stadt Bernburg hat parallel zum B-Plan Nr. 86 aufgrund einer vorliegenden Angebotsplanung zu erfolgen. Offensichtlich ist</p>	<p>In dem Termin am 14. August 2014 mit der Stadt Bernburg (Saale) und dem Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung des Salzlandkreises hatten sich beide Seiten darauf verständigt, die (neue) Gewerbeflächenentwicklung in Peißen (durch das Unternehmen Peißener Tonprodukte GmbH + Co KG) im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ohne konkrete Nachweisführung, aber durch verbal-argumentative Begründung mit zu tragen. Hintergrund hierfür war letztlich die beabsichtigte Reduzierung von Verwaltungsaufwand. Da sich die Stadt auf diese Vereinbarung verlassen hatte wurde im Rahmen des Entwurfs nicht geprüft, ob und wo unausgelastete ausgewiesene Gewerbegebiete im Gemeindegebiet der Stadt Bernburg zurückgenommen werden können. Entgegen der ursprünglichen Vereinbarung schlägt die Verwaltung nunmehr doch vor, der Anregung hinsichtlich einer zusätzlichen Bedarfsprüfung der gewerblichen Flächen im Gebiet der Einheitsgemeinde zu folgen.</p> <p>Dabei soll angegeben werden, welche der Gewerbeflächen der Ortschaften der Stadt Bernburg (Saale) entbehrlich sind, welche Flächen verbleiben und welche neu berücksichtigt werden sollen. Entsprechend soll die Begründung ergänzt werden. Dabei sollen die einzelnen Gewerbeflächen mit ihren Flächengrößen namentlich genannt werden. Die Kartendarstellung aller Gewerbeflächen der Ortschaften der Stadt Bernburg (Saale) soll der Begründung als Anlage beigefügt werden. Im Ergebnis sollen 28,3 ha als Gewerbegebiet verbleiben, 19,5 ha erweisen sich als entbehrlich. Den 19,5 ha zurückzunehmenden Gewerbegebieten stehen 14,9 ha neu auszuweisende Gewerbegebiete in den Ortschaften gegenüber.</p> <p>Die einzelnen Gewerbeflächen in den Ortschaften, die sich als entbehrlich erwiesen haben, sollen im Rahmen der nächstfolgenden Änderung des jeweiligen Teilflächennutzungsplans zurückgenommen werden.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Begründung entsprechend dem Abwägungsvorschlag zu ändern.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>nicht in allen Orten der Bedarf an Gewerbeflächen gegeben. Das Strategie- und Handlungskonzept führt zwar keine Handlungsschwerpunkte im Ortsteil Peißen auf, die weiteren Ortsteile sind aber anschließend ebenfalls zu betrachten. Nach dem Konzept bestehen Handlungsschwerpunkte in Baalberge, Aderstedt und Plömnitz. Die Überprüfung und ggf. Rücknahme von Gewerbeflächen ist in der vorliegenden 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans ordentlich zu begründen.</p> <p>Im Verfahren ist erneut das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 44), zu beteiligen.</p> <p>2. Planungsgebot und Planungsgrundsätze</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind insbesondere die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen. Entsprechend der Aussagen unter Punkt 1 dieser Stellungnahme zur Darstellung von Gewerblichen Bauflächen ist die Erforderlichkeit dieser Bauflächen nachvollziehbar und schlüssig zu begründen. Die Begründung ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Wie der Begründung auf den Seiten 9/10 entnommen werden konnte, ist die Stadt bei der Erarbeitung des Standortkonzeptes für Freiflächen PV-Anlagen davon ausgegangen, dass der hier in Rede stehende Standort die Mindestgröße von 2,0 ha nicht erreicht. Offensichtlich besteht innerhalb des Gemeindegebietes eine erhöhte Nachfrage zur Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung. Daher wird die Empfehlung zur Fortschreibung des genannten Konzeptes gegeben, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung hinsichtlich der Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erreichen.</p>	<p>Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesentwicklungsbehörde wurde beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten (s. Anlage 2).</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme zu Punkt 1 zur Darstellung von Gewerblichen Bauflächen erfolgt eine nachvollziehbare und schlüssige Begründung.</p> <p>Im Ergebnis einer Prüfung soll die Standortkonzeption zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen der Stadt Bernburg (Saale) fortgeschrieben werden, indem 5 Jahre nach Fertigstellung des Konzeptes Bilanz gezogen sowie nach neuen potenziellen Flächen gesucht wird. Das Konzept soll wie bisher nicht Standorte für alle Arten erneuerbarer Energien untersuchen, sondern nur Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Begründung entsprechend dem Abwägungsvorschlag zu ändern.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Die Rechtsgrundlagen auf Seite 27 der Begründung sowie der Planzeichnung sind auf ihre Aktualität zu prüfen</p>	<p>Die im Literaturverzeichnis auf der Seite 27 der Begründung und in der Planzeichnung aufgelisteten Rechtsgrundlagen sollen auf ihre Aktualität überprüft werden.</p>	
<p>3. Planzeichnung Das bestehende Bergwerkseigentum ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB der Verleihungsurkunde entsprechend koordinatengetreu darzustellen und mit dem Planzeichen Nr. 11.2 zu kennzeichnen (siehe Urplan).</p>	<p>Die räumliche Abgrenzung des Bergwerkseigentums soll wie angelegt mit dem Planzeichen 11.2 dargestellt werden. Die Darstellung soll als „Darstellung aufgrund bergrechtlicher Verfahren“ aufgrund § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB erfolgen. Die innerhalb des Bergwerkseigentums weiter der Bergaufsicht unterliegenden Flächen werden wie bisher mit dem Planzeichen 15.11 kenntlich gemacht.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>
<p>Entsprechend den vorliegenden Luftbildaufnahmen ist erkennbar, dass das Flurstück 322/2 der Flur 2 von Peißen bereits teilweise durch gewerbliche Nutzung beansprucht wird. Der Entwurf der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes sieht hier eine Grünfläche vor.</p>	<p>Im FNP ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung darzustellen. Die im FNP dargestellte Art der Bodennutzung ist somit nicht die tatsächliche, sondern die sich aus beabsichtigter städtebaulicher Entwicklung ergebende. Auf dem Flurstück 322/2 der Flur 2 der Gemarkung Peißen ist die dort dargestellte Grünfläche die Art der Bodennutzung, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>
<p>Die Ausweisung einer weiteren gewerblichen Fläche auf den Grundstücken 320/2, 321/2 und einer Teilfläche des Flurstückes 1083, die im rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, schafft immissionsschutzrechtliche Konflikte in Form einer Gemengelage zu den bestehenden Wohnbebauungen entlang der Wilhelm-Pieck-Straße und der Straße Am Letteloch.</p>	<p>Die dargestellte Gewerblichen Baufläche auf den Grundstücken 320/2, 321/2 und einer Teilfläche des Flurstückes 1083 ist tatsächlich bereits vor Ort vorhanden. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von immissionsschutzrechtlichen Konflikten wird zwischen dieser dargestellten Gewerblichen Baufläche und der benachbarten Wohnbaufläche an der Wilhelm-Pieck-Straße und der Straße „Am Letteloch“ eine Grünfläche dargestellt. In einem nachfolgenden B-Plan kann zudem durch Festsetzung von Lärmemissionskontingen-ten erhebliche Immissionsbelastungen durch die gewerbliche Nutzung auf die benachbarte Wohnnutzung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>
<p>Als Hinweis ist zu beachten, dass FNPs oder Änderungen dieser als Feststellungsbeschluss erfolgen und keine Satzung i. S. des § 10 BauGB sind. Unter dem Punkt 8 der Verfahrensvermerke ist der zuständigen Genehmigungsbehörde mehr Raum zu geben.</p>	<p>Der Anregung soll gefolgt werden. Die Verfahrensvermerke sollen auf der Planunterlage entsprechend geändert werden und auch der zuständigen Genehmigungsbehörde mehr Raum gegeben werden.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>4. Weitere Hinweise</p> <p>Der Entwurf umfasst Teile des Areals des Tonsteintagebaus „Peißen-Süd“. Der überwiegende Teil befindet sich innerhalb des Bergwerkseigentums „Peißen-Süd“ (Rohstoff: Ton, Inhaber: Peißen Tonprodukte GmbH).</p> <p>Der Salzlandkreis wurde im April 2014 zur Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Sonderbetriebsplan Verfüllung angehört. Dieser sah für die Gewerbefläche die Wiedernutzbarmachung als Recyclingplatz sowie einen Erdwall vor. Eine Zulassung dieser Änderung liegt dem Salzlandkreis bisher nicht vor.</p> <p>Das dargestellte Sondergebiet Photovoltaik befindet sich größtenteils auf dem so genannten „Rodelberg“. Dieser wurde durch den ehemaligen Landkreis Bernburg am 26.07.2005 bauordnungsrechtlich genehmigt. Dies wird in Punkt IV. Hinweis Nr. 2 der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes zur zeitweiligen Einstellung des Betriebes vom 22.04.2005 aufgeführt. Die Nutzung der genehmigten Aufschüttung als Rodelberg wurde mit Schreiben vom 18.02.2014 durch den Bauherrn Peißener Tonprodukte beim SLK, FD Bauordnung zurückgezogen. Die erteilte Baugenehmigung für die Aufschüttung behält ihre Gültigkeit, da nur die Nutzung als Rodelberg entfallen ist.</p> <p>Seitens des Fachdienstes Natur und Umwelt bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen keine Einwände.</p> <p>Seitens des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen bestehen keine Bedenken, wenn die Sicherstellung des Grundschutzes an Löschwasser entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW berücksichtigt wird. In der Regel ist für gewerbliche Flächen 192 m³/h Löschwasser für die Dauer von 2 Stunden in einem Löschbereich von 300 m erforderlich.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Tabelle 1 des Arbeitsblatts W 405 des DVGW ist in Gewerbegebieten eine Menge von 192 m³/h Löschwasser nur dann erforderlich, wenn die Geschossflächenzahl (GFZ) >1,0 ist oder die Gefahr der Brandausbreitung groß ist. Der zeitlich parallel aufzustellende B-Plan setzt keine GFZ fest, so dass dieses Kriterium für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs nicht sinnvoll herangezogen werden kann. Bei Gewerbegebieten mit bis zu drei Vollgeschossen und einer GFZ bis zu 0,7 beträgt der Grundbedarf an Löschwasser nach der Tabelle des Arbeitsblattes 48 m³ je Stunde.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Dieser Grundbedarf setzt eine kleine Gefahr der Brandausbreitung voraus, d.h. feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen sowie harte Bedachungen. Eine große Gefahr der Brandausbreitung besteht bei nicht feuerhemmenden Außenwänden und weichen Bedachungen. Eine kleine Gefahr der Brandausbreitung ist bei feuerhemmenden Außenwänden und harten Bedachungen gegeben. Eine mittlere Gefahr der Brandausbreitung setzt entweder feuerhemmende Außenwände oder harte Bedachungen voraus.</p> <p>Feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen sind solche, die die Anforderungen des § 27 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA erfüllen. Danach müssen nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. § 27 Abs. 2 BauO LSA gilt gemäß § 27 Abs. 5 BauO LSA nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3. Gebäude werden nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA in die Gebäudeklassen 1 bis 5 eingeteilt. Gebäude mit einer Höhe von mehr als 7 m sind dabei stets den Gebäudeklassen 4 und 5, deren Außenwände aus nichtbrennbaren oder feuerhemmenden Baustoffen bestehen müssen, zuzuordnen.</p> <p>Harte Bedachungen sind gemäß § 31 Abs. 1 BauO LSA Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind. Die Bedachung muss gemäß § 31 Abs. 1 BauO LSA gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein. Gebäude mit weichen Bedachungen werden künftig nicht erwartet.</p> <p>Da künftig nur bauliche Anlagen mit Außenwänden aus nichtbrennbaren oder feuerhemmenden Baustoffen und mit harten Bedachungen zu erwarten sind, wird von einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung ausgegangen. Bei kleiner Gefahr der Brandausbreitung wird für Gewerbe- und Industriegebiete ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h angegeben.</p> <p>Bei der Ermittlung des Grundbedarfs an Löschwasser wird für das Plangebiet eine kleine Gefahr der Brandausbreitung und ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h angenommen.</p>	

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Für die Verkehrsflächen ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu beachten.</p> <p>Die Aussagen des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen zur Kampfmittelbelastung in der Stellungnahme vom 28.12.2015 behalten ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Breite der festgesetzten Straßenverkehrsfläche im parallel aufzustellenden B-Plan berücksichtigt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und die Mindestbreite von 3,50 m für die Zufahrt für die Feuerwehr. Im Übrigen ist die Anregung nicht Angelegenheit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung, sondern von deren Verwirklichung.</p> <p>Nach den Aussagen des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen zur Kampfmittelbelastung in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 28.12.2015 wurde das Plangebiet hinsichtlich eines eventuellen Kampfmittel Verdachts anhand der dem Fachdienst Gesundheit zur Verfügung stehenden Daten geprüft. Die Prüfung ergab, dass im Plangebiet nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen ist. Im Übrigen wurde auf die Vorschriften der KampfM-GAVO (Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel) verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Landesplanerische Feststellung Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, 3. Änderung des FNPs der ehemaligen Gemeinde Peißen „Plangebiet am Tonteintagebau südlich der K 2104“ der Stadt Bernburg (Saale) ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die 3. FNP-Änderung ist aufgrund seines Geltungsbereiches vom ca. 6,662 ha und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p>Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Peißener Tonprodukte GmbH & Co KG plant eine gewerbliche Nachnutzung von bergbaulich nicht mehr benötigten Flächen. Das Unternehmen möchte die Errichtung und den dauerhaften Betrieb einer mobilen Brecheranlage (gewerbliche Baufläche) sowie die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen (sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“) auf dem Betriebsgelände südlich der K 2104 planungsrechtlich vorbereiten. Des Weiteren soll die vorhandene Wohnnutzung an der Straße „Am Lettenloch“ entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt werden. Diese war im wirksamen FNP teils als gemischte Baufläche und teils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In der 3. Änderung des FNP wird darüber hinaus eine kleinere Teilfläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen, die im wirksamen FNP als gemischte Baufläche dargestellt war. Die Stadt Bernburg (Saale) erhielt von der obersten Landes-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>entwicklungsbehörde mit Schreiben vom 09.12.2015 landesplanerische Hinweise. Diese wurden beachtet, aus raumordnerischer Sicht ergeben sich keine weiteren Hinweise.</p> <p>Zu der Problematik des Bergbaus verweist das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr auf dessen landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen stellt das MLV als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass der Entwurf der 3. Änderung des FNPs nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.</p> <p>Hinweis: Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen.</p> <p>Rechtswirkung Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr verweist auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das MLV von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Begründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Nach der landesplanerischen Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 86 wurde in der Begründung nachgewiesen, dass nur in bereits abgebauten und verfüllten Bereichen die Gewerbegebiete 1 und 2 sowie das sonstige Sondergebiet entwickelt werden sollen. Deshalb kann trotz der räumlichen Lage im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Peißen (tonige Gesteine)“ gemäß REP A-B-W von einem Zielabweichungsverfahren abgesehen werden.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde zum Entwurf der 3. Änderung des FNPs beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Da der Entwurf der 3. Änderung des FNPs nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht, wird die Anregung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend der Anregung soll der obersten Landesentwicklungsbehörde nach dem Inkrafttreten der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Peißen mit deren Bekanntmachung eine Kopie der kartographischen Darstellung des Gebiets der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in deren wirksam gewordener Fassung übergeben werden.</p>	